

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 27. Juni 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

5. Gefälligkeitsrechnung ist strafbar

Wer das "Straucheln" von Wirtschaftskapitänen etwas verfolgt, wird überrascht feststellen, dass diese sich gerne "geschönte" Rechnung ausstellen lassen. Da wird schnell ein privates Wochenende zur Geschäftsreise. Die Versuchung ist gross, beim Reisebüro auf eine entsprechende Rechnungsstellung zu dringen.

Das Bundesgericht hat soeben ein Urteil zu "geschönten" Rechnungen veröffentlicht. Das Reisebüro kann sich strafbar machen, "wenn die inhaltlich unwahre Rechnung nicht mehr nur Rechnungsfunktion hat, sondern in erster Linie auch als Beleg für die Buchhaltung der Rechnungsempfängerin bestimmt ist." Denn wenn die Rechnung als Buchhaltungsbeleg dient, wird sie zur Urkunde. Somit kann der Aussteller (=Reisebüro) der Rechnung strafrechtlich belangt werden, wenn er auf Geheiss oder mit Zustimmung des Reisenden eine falsche Rechnung ausstellt.

Urteil vom 24.5.2012

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.